Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern. Die Armenfürsorgepflicht von Staat und Gemeinden. Im Großen Rate des Kantons Bern wurde bei der letzten Beratung des Staatsverwaltungsberichtes darüber Klage geführt, daß der Staat die Verpflegung der Leute nicht selbst übernehme, sondern sie den Gemeinden übergebe. Der kantonale Armendirektor machte dabei auf Art. 59 des Armengesetzes aufmerksam, welcher lautet: „Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn diese Lösung aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen als angezeigt erscheint. Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel an die letzte Wohnsitz- oder in Ausnahmefällen an die Heimatgemeinde geleitet. Der Staat vergütet der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für auswärtige Armenpflege."

Es leben bekanntlich 200,000 Berner außerhalb des Kantons und von diesen sind etwa 8 % unterstützt, dauernd oder gelegentlich. Die kantonale Armendirektion hat 13,000 Dossiers. Mit den Unterstützten wird nicht direkt verkehrt, sondern mit den Behörden der Wohnsitzgemeinden. Wenn man sich in der Höhe der Unterstützung nicht einigen kann, so wird die Familie dem Kanton Bern zugeschickt, der dann für ihre Versorgung aufkommen muß. Nun ist es klar, daß man diese Leute nicht alle in den Städten verpflegen kann, da man eine scharfe Polizeiaufsicht in bezug auf Niederlassungen hat. Da bleibt nichts anderes übrig, als die betreffenden Familien denjenigen Gemeinden zuzuschieben, die seinerzeit den Heimatschein ausgestellt haben. Es ist nun Aufgabe der Gemeinden, diese Leute passend zu versorgen, d. h. zu veranlassen, daß sie sobald als möglich eigene Wohnungen und nachher Arbeit erhalten. Es ist schon vorgekommen, daß Familien monatelang im Gasthaus wohnten, so daß sich der Staat wehren mußte, die übersetzten Rechnungen zu bezahlen. Es ist klar, daß eine von auswärts heimgekehrte Familie höhere Unterstützungsbeiträge verlangt. Sie ist entwurzelt und heimatlos und muß erst wieder mit den hiesigen Verhältnissen vertraut gemacht werden. Jedenfalls braucht es auf diesem Gebiete ein Miteinanderarbeiten von Staat und Gemeinde, das nicht zu den leichten Aufgaben der Armenpflege gehört. A.

Jüngeres, im Anstaltsdienst tüchtiges
Ehepaar sucht Stelle
in Armenhaus oder kleinere Erziehungsanstalt.
Offerten unter Chiffre Nr. 3 an die Expedition.

Auf Reisen immer nur den praktischen
Blitz-Fahrplan
Ueberall erhältlich.

Die Sicherung des Frauengutes
nach schweizerischem Recht
unter besonderer Berücksichtigung des Zivilgesetzbuches.
Von Dr. jur. **Robert Mächler.**
Preis 3 Fr.
In allen Buchhandlungen sowie vom
Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Der Tabak und das Rauchen
Von Dr. J. Pritzker, Frauenfeld. Zum Preise von 1 Fr. in allen Buchhandlungen sowie vom
Verlag: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg